VRT PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 10 · OKTOBER 2026



S4. Steigende Spritpreise erhöhen Abzug beim Betriebs-Pkw

S6. Hitzesommer: Unternehmen müssen Ausfälle und Arbeitsschutz planen

S7. Die Wirtschafts-ID ist da und wird ab 2027 für Stiftungen verpflichtend!

S9. Gesamtumsatz nach § 19 UStG richtig berechnen

VRT.

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4
Steigende Spritpreise erhöhen Abzug beim Betriebs-Pkw

Privat-Pkw statt Dienstwagen: Arbeitgebern droht Haftung

Stromkosten für Elektro-Dienstwagen richtig erstatten

S.5
Recht auf Reparatur: Neue Pflichten für Hersteller und Händler

BAFA veröffentlicht aktuellen Förderkompass

Warnung vor angeblichen E-Mails der Steuerverwaltung

S.6
Hitzesommer: Unternehmen müssen Ausfälle und Arbeitsschutz planen

GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

Mehrere Jobs beim selben Arbeitgeber bilden ein Beschäftigungsverhältnis

S.7
Firmenfitness: Wann Sportvereinskurse steuerfrei bleiben

§ 6b-Rücklage bei Schwester-KG weiter offen

Die Wirtschafts-ID ist da und wird ab 2027 für Stiftungen verpflichtend!

S.8
Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

Widerrufsfunktion: Erste Abmahnung trifft Online-Shop

§ 23 EStG: BFH bestätigt seine ständige Rechtsprechung zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

S.9
Gesamtumsatz nach § 19 UStG richtig berechnen

Deutsche USt-IdNr. löst Steuerpflicht ohne Vorsteuerabzug aus

Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadenersatz: Vorsteuerabzug ist möglich

S.10
Höhere Miete angeboten und dann Eigenbedarf behauptet

Mietvertrag mit der Schwiegermutter: Nach der Trennung kündbar?

Vergleichsangebote bei Sanierungen: Keine Pflicht für Wohnungseigentümer

S.11
Erbschaftsteuer: Rekordwert durch große Unternehmensübertragungen

Wann Aufwendungen beim vereinfachten Ertragswert hinzuzurechnen sind

BVerfG prüft zentrale Regeln der Erbschaftsteuer

Editorial



Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH),
Partner

v.dudek@vrt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Wir bieten in regelmäßigen Abständen ein **kostenloses Online-Seminar zum Thema E-Rechnung** an. In diesem Online-Seminar bringen wir Sie auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und geben Ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung der E-Rechnung in Ihrem Unternehmen. Zudem stellen wir Ihnen die technische Umsetzung der E-Rechnung in DATEV Unternehmen Online vor. Die Anmeldung zum nächsten Termin am 21.10.2026, von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr, ist unter folgendem Link möglich: https://www.vrtonline.de/seminar/kostenloses-online-seminar-e-rechnung-8/

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Volker Dudek

Bleiben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIN – Facebook – Instagram – Xing

Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Fw. Susanne Rosenberg
Steuerberaterin, Partnerin*

Tel +49 (0) 221 310633-0
E-Mail s.rosenberg@vrt.de

Lilian Kühler
Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Josef Wachter
Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Standortleiter Füssen

Tel +49 (0) 8362 70532 0
E-Mail j.wachter@vrt.de

Irene Theemann
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792 0
E-Mail i.theemann@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt, Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-408
E-Mail f.richter@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt, Maître en Droit, Fachberater für Unternehmens-nachfolge (DStV e.V.), Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de

* Nicht Partnerin im Sinne des PartGG



IHRE EXPERTIN

Dipl.-Fw.
Susanne Rosenberg
s.rosenberg@vrt.de

Steigende Spritpreise erhöhen Abzug beim Betriebs-Pkw

Spritpreise von über zwei Euro pro Liter werfen die berechtigte Frage auf, ob und unter welchen Bedingungen man anstelle der unauskömmlichen Kilometerpauschalen die tatsächlichen Kilometerkosten steuerlich geltend machen kann. Dies kann der Fall sein, wenn das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird oder es einer GmbH gehört.

Ordnen Sie Ihr Fahrzeug dem Betriebsvermögen zu

Sobald das von Ihnen genutzte Fahrzeug nicht Ihrem Privatvermögen, sondern Ihrem Betriebsvermögen zugeordnet ist, können sämtliche durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehenden Kosten, einschließlich der gestiegenen Treibstoffpreise, als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sind Sie als Zahnarzt zudem noch umsatzsteuerpflichtig, ist zusätzlich unter den Voraussetzungen des § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) ein Vorsteuerabzug möglich.

Zwar müssen Sie die private Mitbenutzung des Fahrzeugs als eine Ihren Gewinn erhöhende Entnahme versteuern. Jedoch erfolgt die Besteuerung dieser Entnahme in der Regel nach der pauschalen Ein-Prozent-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Und weil der Bruttolistenneupreis des Fahrzeugs auch bei gestiegenen Treibstoffkosten unverändert bleibt, ändert sich an der Höhe der privaten Nutzungsentnahme nichts.

Gleichzeitig profitieren Sie aber aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten von einem höheren Betriebsausgabenabzug. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Privat-Pkw statt Dienstwagen: Arbeitgebern droht Haftung

Erstattet der Arbeitgeber Reisekosten für Fahrten mit dem Privat-Pkw, obwohl der Arbeitnehmer einen uneingeschränkt nutzbaren Dienstwagen hat, kann die Steuer- und Beitragsfreiheit entfallen. Der BFH versagte in einer Über-Kreuz-Nutzung den Werbungskostenabzug vollständig. Arbeitgeber müssen Erstattungen deshalb prüfen und berufliche Gründe für den Verzicht auf den Dienstwagen dokumentieren.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Stromkosten für Elektro-Dienstwagen richtig erstatten

Seit 2026 dürfen Arbeitgeber Stromkosten für privat nutzbare Elektro- und Hybrid-Dienstwagen nicht mehr mit den bisherigen Pauschalen erstatten. Erforderlich ist der Nachweis der geladenen Strommenge. Erstattet werden können die tatsächlichen Stromkosten oder eine Strompreispauschale von 0,34 EUR je kWh. Das LfSt Bayern erläutert unter anderem die Nachweise, das Wahlrecht und die Behandlung mehrerer Fahrzeuge.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



Recht auf Reparatur: Neue Pflichten für Hersteller und Händler

Das neue Recht auf Reparatur verpflichtet Hersteller Produkte künftig auch außerhalb der Gewährleistung zur Reparatur. Bei einer Mängelbeseitigung verlängert sich die Gewährleistungsfrist nach Reparatur um zwölf Monate. Händler müssen Verbraucher vor der Nacherfüllung über die Wahl zwischen Reparatur und Ersatzlieferung informieren. Unternehmen sollten Prozesse, Ersatzteile und Personal anpassen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

BAFA veröffentlicht aktuellen Förderkompass

Der BAFA-Förderkompass 2026 bündelt die wichtigsten staatlichen Zuschüsse für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Die 76-seitige Übersicht wird regelmäßig aktualisiert und informiert über Programme aus Bereichen wie Wirtschaftsförderung und Energie. Zu jeder Fördermaßnahme enthält sie QR-Codes und Webadressen mit weiterführenden Informationen sowie Hinweisen zur Antragstellung.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Warnung vor angeblichen E-Mails der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung warnt vor täuschend echt gestalteten Phishing-E-Mails im Namen von ELSTER. Sie sollen Empfänger zur Preisgabe von Anmeldedaten, Konto- oder Kreditkartendaten verleiten. Auffällig sind allgemeine Anreden, angebliche Fristen oder angekündigte Steuererstattungen. Die Verwaltung fordert niemals per E-Mail sensible Daten an. Im Zweifel sollten Nutzer sich direkt bei Mein ELSTER anmelden und dort ihr Postfach prüfen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



IHRE EXPERTIN

Lilian Kühler
l.kuehler@vrt.de

Hitzesommer: Unternehmen müssen Ausfälle und Arbeitsschutz planen

Der Hitzesommer belastet Unternehmen nicht nur durch hohe Temperaturen am Arbeitsplatz. Hitze stört Lieferketten, belastet Infrastruktur und erhöht Krankheits- sowie Ausfallrisiken. Greenpeace beziffert die bisherigen und erwarteten gesamtwirtschaftlichen Schäden auf 36 bis 42 Milliarden Euro. Die Analyse ist keine amtliche Endabrechnung, sondern eine Modellrechnung mit Annahmen und Vergleichswerten aus früheren Dürreperioden. Sie beschreibt deshalb eine Größenordnung, keine abschließend festgestellten Schäden des Jahres 2026. (Greenpeace)

Die größten Kosten entstehen durch Ausfälle

Mit 10,8 Milliarden Euro entfallen die größten geschätzten Schäden auf Produktivitätsverluste und Arbeitsausfälle. Grundlage ist eine im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums erstellte Prognos-Studie: Ein Tag mit mindestens 30 Grad Höchsttemperatur verursacht danach bundesweit direkte betriebswirtschaftliche Kosten von rund 431 Millionen Euro. Greenpeace rechnet mit 25 Hitzetagen. Diese Zahl beruht auf einer Hochrechnung, nicht auf einer abschließenden bundesweiten Auswertung. (Prognos)

Die Analyse erfasst außerdem den statistisch bewerteten Verlust von Lebensjahren mit 6,9 Milliarden Euro, zusätzliche Gesundheitskosten von 1,54 Milliarden Euro, geringeren Lernzuwachs von 3,2 Milliarden Euro, Waldschäden von 5 bis 7,5 Milliarden Euro und Ernteausfälle von 3,4 Milliarden Euro. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

GKV-Reform: Was ab 2027 für Arbeitgeber und Beschäftigte gilt

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz ist am 30.7.2026 in Kraft getreten. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringt es ab 2027 und 2028 wichtige Änderungen: Die Beitragsbemessungsgrenze steigt einmalig zusätzlich an, der Arbeitgeberbeitrag für gewerbliche Minijobs erhöht sich und die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten wird durch einen Zuschlag begrenzt. Für Kinder bleibt die Familienversicherung beitragsfrei.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mehrere Jobs beim selben Arbeitgeber bilden ein Beschäftigungsverhältnis

Mehrfachbeschäftigungen und Nebentätigkeiten sind ein häufiger Prüfpunkt der Deutschen Rentenversicherung. Entscheidend ist, ob Tätigkeiten bei demselben oder bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeübt werden. Der Beitrag erläutert die Folgen für Minijobs, mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen, selbstständige Tätigkeiten sowie kurzfristige Beschäftigungen und zeigt typische Fallstricke für Arbeitgeber und Entgeltabrechner.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Firmenfitness: Wann Sportvereinskurse steuerfrei bleiben

Sportvereine können Firmenfitnesskurse über Kooperationen mit Unternehmen anbieten. Steuerfrei sind solche Leistungen entweder bis zur Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro monatlich oder bis 600 Euro jährlich als betriebliche Gesundheitsförderung. Entscheidend sind die zusätzlichen Leistungen zum Arbeitslohn, die Art des Kurses sowie vollständige Teilnahme- und Lohnunterlagen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

§ 6b-Rücklage bei Schwester-KG weiter offen

Das FG Münster hält die sechsjährige Vorbesitzzeit für eine Rücklage nach § 6b EStG auch dann für erfüllt, wenn ein Grundstück innerhalb dieses Zeitraums von einer vollständig beteiligungsidentischen Schwester-KG erworben wurde. Maßgeblich sei die personenbezogene Betrachtung beim Mitunternehmer. Der BFH muss nun im Revisionsverfahren klären, ob eine entgeltliche Übertragung innerhalb des Sechsjahreszeitraums einer Besitzzeitanrechnung entgegensteht.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



IHR EXPERTE

Josef Wachter
j.wachter@vrt.de

Die Wirtschafts-ID ist da und wird ab 2027 für Stiftungen verpflichtend!

Im November 2024 wurde die Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer („Wirtschafts-ID“) gestartet. Betroffen sind auch Stiftungen. Die Brisanz: Oft wurde schon eine Wirtschafts-ID vergeben, ohne dass die Stiftung darüber unterrichtet wurde.

Finanzämtern reicht die Steuernummer nicht mehr

Bislang dient den Finanzämtern die Steuernummer dazu, jede Stiftung sowie natürliche und juristische Person wie auch Personenvereinigungen eindeutig für das Besteuerungsverfahren zu identifizieren. Allerdings wurde mit § 139c AO die Wirtschafts-Identifikationsnummer („Wirtschafts-ID“) eingeführt. Auch diese hat das Ziel, jede wirtschaftlich tätige natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung eindeutig für das Besteuerungsverfahren zu identifizieren; sie bietet im Vergleich zur Steuernummer einen Vorteil: Während sich die Steuernummer ändern kann, z. B. wenn die Geschäftsleitung der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamts verlegt wird, bleibt die Wirtschafts-ID für die Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeiten unverändert.

Die Wirtschafts-ID soll deshalb langfristig zu Vereinfachungen in Steuer- und Verwaltungsverfahren führen und perspektivisch die Steuernummer ersetzen. Die Wirtschafts-ID wird deshalb nach und nach auf Anträgen, Formularen und Vordrucken der Finanzverwaltung zu verwenden sein. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

Für eigenbetrieblich genutzte Arbeitszimmer gelten seit 2026 neue Grenzen für die Zuordnung zum Privatvermögen. Das Wahlrecht greift jetzt, wenn die Fläche nicht mehr als 30 qm oder der Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Wird es genutzt, sind grundstücksbezogene Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig. Betrieblich veranlasste Kosten wie Strom und Heizkosten bleiben jedoch weiterhin abziehbar.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Widerrufsfunktion: Erste Abmahnung trifft Online-Shop

Seit dem 19. Juni 2026 müssen viele B2C-Online-Shops eine elektronische Widerrufsfunktion anbieten. Eine erste Abmahnung zeigt, dass Wettbewerbsverbände die neue Pflicht bereits verfolgen. Erforderlich sind ein klarer erster Schritt zum Widerruf, eine gesonderte Bestätigung und die unverzügliche Eingangsbestätigung, meist per E-Mail. Händler sollten die Funktion in allen Verkaufskanälen sowie nach Shop-Updates regelmäßig testen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

§ 23 EStG: BFH bestätigt seine ständige Rechtsprechung zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Für die Zehn-Jahres-Frist bei einem privaten Immobilienverkauf zählt der Abschluss des Kaufvertrags. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist nach der Ansicht des BFH nicht maßgeblich. Entscheidend ist, wann beide Vertragspartner rechtlich bindend erklärt haben, die Immobilie zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Dadurch soll eine steuerliche Gestaltung des Fristablaufs verhindert werden.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



IHRE EXPERTIN

Irene Theemann
i.theemann@vrt.de

Gesamtumsatz nach § 19 UStG richtig berechnen

Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2024 (BGBl I 24, Nr. 387) die Regelungen der Kleinunternehmerschaft und damit auch der Ermittlung des Gesamtumsatzes reformiert. Die Berechnung des Gesamtumsatzes ist dabei nicht nur für den Kleinunternehmer relevant, sondern auch für die Istbesteuerung gemäß § 20 UStG, die Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung (§ 27 Abs. 38 S. 1 Nr. 2 UStG) und die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG. Durch die Zusammenfassung sämtlicher Berechnungsgrundlagen in § 19 Abs. 2 UStG ergeben sich Gestaltungsansätze. Es ist kein redaktioneller Hausnummernwechsel.

1. Ausgangslage

§ 19 Abs. 2 UStG definiert den Begriff Gesamtumsatz. Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Abgezogen werden:

- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. i, Nr. 9 Buchst. b und Nr. 11–29 UStG
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a–h, Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 UStG, wenn es sich um Hilfsumsätze handelt

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 UStG bleiben Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes außer Ansatz. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Deutsche USt-IdNr. löst Steuerpflicht ohne Vorsteuerabzug aus

Verwendet ein Unternehmer seine USt-IdNr. des Registrierungsstaats, obwohl die Ware zwischen zwei anderen EU-Staaten bewegt wird, kann dort ein zusätzlicher innergemeinschaftlicher Erwerb entstehen. Dieser ist steuerpflichtig, berechtigt aber nicht zum Vorsteuerabzug. Das Gericht bestätigt die Rechtsfolge, wenn die Besteuerung im Bestimmungsland nicht rechtzeitig und vollständig nachgewiesen wird.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadenersatz: Vorsteuerabzug ist möglich

Unternehmer können Vorsteuer aus Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten auch dann abziehen, wenn die zugrunde liegende Forderung aus einer lediglich geplanten, aber nicht realisierten Tätigkeit stammt. Der BFH stärkt damit den Vorsteuerabzug bei gescheiterten Projekten und Schadenersatzprozessen. Entscheidend ist, dass die Kosten ausschließlich durch die unternehmerische Tätigkeit veranlasst sind und zu deren allgemeinen Aufwendungen gehören.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



IHR EXPERTE

Florian Richter
f.richter@vrt.de

Höhere Miete angeboten und dann Eigenbedarf behauptet

Wegen Eigenbedarf gekündigt und trotzdem verhandelt

Vermieter und Mieter hatten einen bis zum 31.7.2024 befristeten Wohnraummietvertrag geschlossen. Als Befristungsgrund war die spätere Nutzung der Wohnung durch die Tochter der Vermieter angegeben. Noch vor Ablauf der Befristung boten die Vermieter den Mietern jedoch die Fortsetzung des Mietverhältnisses um weitere drei Jahre zu einer deutlich höheren Miete an. Nachdem eine Einigung scheiterte, beharrten sie auf der Vertragsbeendigung unter Hinweis auf den Eigenbedarf der Tochter und kündigten vorsorglich wegen Eigenbedarf. Die Mieter zogen aus, mieteten Ersatzwohnraum und verlangten Schadenersatz wegen eines nur vorgeschobenen Eigennutzungs- bzw. Befristungsgrunds sowie Rückzahlung überzahlter Miete nach den Vorschriften der Mietpreisbremse.

Schadenersatzanspruch gegeben

Das AG bejahte einen Schadenersatzanspruch der Mieter. Dieser scheidet nicht schon deshalb aus, weil die Mieter die Wohnung nicht zwangsweise, sondern freiwillig geräumt haben. Er kommt insbesondere in Betracht, wenn der Vermieter einen bis zum Vertragsende eingetretenen Wegfall des geltend gemachten Eigennutzungs- bzw. Befristungsgrunds nicht offenlegt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der vom Vermieter behaupteten Bedarfstatsachen trägt zwar grundsätzlich der Mieter. Realisiert sich der behauptete Selbstnutzungswille nach Vertragsende jedoch nicht, begründet dies ein erhebliches Indiz dafür, dass der geltend gemachte Bedarf nur vorgeschoben war. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Mietvertrag mit der Schwiegermutter: Nach der Trennung kündbar?

Ein Miteigentümer kann nach einer Trennung nicht allein verlangen, dass der andere Ehegatte einer Eigenbedarfskündigung gegen die Schwiegermutter zustimmt. Der BGH verlangt eine umfassende Abwägung. Der eigene Wohnbedarf muss konkret bestehen und zumutbare Wohnalternativen müssen fehlen. Auch der Eigenbedarf der Ehefrau für ihre pflegebedürftige Mutter ist gleichwertig zu berücksichtigen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Vergleichsangebote bei Sanierungen: Keine Pflicht für Wohnungseigentümer

Wohnungseigentümer müssen vor Erhaltungsmaßnahmen nicht mehrere Vergleichsangebote einholen. Der BGH lehnt starre Preisgrenzen und die Vorgabe von mindestens drei Angeboten ab. Ob die Beschlussfassung ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Auch Fachberatung, Dringlichkeit und positive Erfahrungen mit einem bekannten Handwerksbetrieb können genügen.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Erbschaftsteuer: Rekordwert durch große Unternehmensübertragungen

Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreichte 2025 mit 21,4 Milliarden EUR einen Rekordwert. Auslöser waren vor allem große Unternehmensübertragungen. Für Betriebsvermögen können Verschonungsabschläge gelten, ihre Höhe hängt jedoch von der Vermögensstruktur und den gesetzlichen Voraussetzungen ab. Verwaltungsvermögen kann die Begünstigung mindern oder ausschließen. Bei Immobilienübertragungen bleiben Bewertung und mögliche Marktabschläge entscheidend.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Wann Aufwendungen beim vereinfachten Ertragswert hinzuzurechnen sind

Bei der Bewertung von GmbH-Anteilen im vereinfachten Ertragswertverfahren können auch Aufwendungen aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb außerordentlich sein. Entscheidend ist, ob sie die künftig nachhaltig erzielbaren Erträge beeinflussen. Der BFH stellt dafür auf Rechtsgrund, Häufigkeit und Höhe der Aufwendungen ab.

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



BVerfG prüft zentrale Regeln der Erbschaftsteuer

Am 12.10.2026 und am 13.10.2026 werden vor dem BVerfG zwei Verfahren zur Erbschaftsteuer mündlich verhandelt. Die Verhandlung am 12.10.2026 betrifft das Normenkontrollverfahren der Bayerischen Staatsregierung zu der Frage, ob die Bewertung von Grundbesitz, die persönlichen Freibeträge sowie die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind (1 BvF 1/23). Dabei wird im Rahmen der Zulässigkeit des bayerischen Antrags geprüft werden, ob der Bund überhaupt für die Gesetzgebung im Rahmen der Erbschaftsteuer zuständig ist (Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 105 Abs. 2 GG). Außerdem wird die fehlende Anpassung von Freibeträgen und Steuersätzen an die Preissteigerung der letzten Jahre unter Berücksichtigung des regional unterschiedlichen Niveaus der Immobilienpreise gerügt. Im zweiten Verfahren geht es um die Frage, ob die Begünstigungen für Erwerbe von betrieblichem Vermögen im Vergleich zur Steuerbelastung des Privatvermögens verfassungsrechtlich toleriert werden können (1 BvR 804/22).

Im Verfahren 1 BvR 804/22 ist der Beschwerdeführer Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, u. a. ein Wertpapierdepot und Grundvermögen. Nachdem sich der Beschwerdeführer vor dem FG Münster erfolglos gegen die Erbschaftsteuerbelastung des von ihm erworbenen Privatvermögens gewandt und der BFH die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hatte, legte der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde ein. Begründung: Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens seien mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, vor dem Hintergrund, dass für den Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen keine vergleichbaren Begünstigungen gewährt würden. ...

Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

VRT.

Unsere Standorte

VRT Bonn
Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de





VRT Siegburg
Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln
Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de





VRT Meckenheim
Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach
Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de





VRT Euskirchen
Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef
Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de





VRT Gemünd
Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen
Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de



Zahlungstermine

Montag, 12.10. (Frist 15.10.)
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Mittwoch, 28.10.
Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **VRT.Punkt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Elena Popova- stock., Seite 5: Vadym - stock.adobe.com, Seite 8: Wanida - stock.adobe.com, Seite 4: Sakura Media - stock.adobe.com, Seite 6: AucArtStudio - stock.adobe.com, Seite 7: domoskanonos - stock.adobe.com, Seite 9: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 10: Zarana - stock.adobe.com, Seite 11: Stockfotos-MG - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de